

Stand: 24. Januar 2008

Gesetzentwurf

der Abgeordneten René Röspe, Ilse Aigner, Jörg Tauss, Thomas Rachel, Dr. Carola Reimann, Eberhard Gienger, Gerd Andres, Rainer Arnold, Ernst Bahr, Thomas Bareiß, Doris Barnett, Dr. Hans-Peter Bartels, Klaus Barthel, Sören Bartol, Klaus Uwe Benneter, Dr. Christoph Bergner, Petra Bierwirth, Lothar Bisky, Antje Blumenthal, Clemens Bollen, Helmut Brandt, Willi Brase, Dr. Ralf Brauksiepe, Bernhard Brinkmann, Monika Brüning, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Dr. Martina Bunge, Ulla Burchardt, Martin Burkert, Marion Caspers-Merk, Dr. Peter Danckert, Elvira Drobinski-Weiß, Garrelt Duin, Detlef Dzembritzki, Siegmund Ehrmann, Dr. Uschi Eid, Dagmar Enkelmann, Gernot Erler, Petra Ernstberger, Enak Ferlemann, Axel E. Fischer, Herbert Frankenhauser, Gabriele Frechen, Dagmar Freitag, Jochen-Konrad Fromme, Dr. Michael Fuchs, Iris Gleicke, Michael Glos, Günter Gloser, Renate Gradistanac, Angelika Graf, Dieter Grasedieck, Kerstin Griese, Gabriele Groneberg, Michael Grosse-Brömer, Wolfgang Grotthaus, Prof. Monika Grütters, Klaus Hagemann, Holger Haibach, Alfred Hartenbach, Gerda Hasselfeldt, Hubertus Heil, Uda Heller, Dr. Reinhold Hemker, Rolf Hempelmann, Dr. Barbara Hendricks, Michael Hennrich, Bernd Heynemann, Anette Hübinger, Christel Humme, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Franz Josef Jung, Josip Juratovic, Johannes Kahrs, Dr. h.c. Susanne Kastner, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Christian Kleiminger, Dr. Bärbel Kofler, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Gunther Krichbaum, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Johann-Henrich Krummacher, Helga Kühn-Mengel, Ute Kumpf, Katrin Kunert, Andreas Lämmel, Christian Lange, Eduard Lintner, Gabriele Lösekrug-Möller, Dr. Gesine Löttsch, Helga Lopez, Lothar Mark, Caren Marks, Katja Mast, Hilde Mattheis, Stephan Mayer (Altötting), Patrick Meinhardt, Petra Merkel, Ulrike Merten, Laurenz Meyer, Dr. h.c. Hans Michelbach, Dr. Matthias Miersch, Marko Mühlstein, Carsten Müller (Braunschweig), Detlef Müller (Chemnitz), Dr. Gerd Müller, Michael Müller (Düsseldorf), Rolf Mützenich, Andrea Nahles, Kersten Naumann, Franz Obermeier, Henning Otte, Heinz Paula, Rita Pawelski, Dr. Joachim Pfeiffer, Sibylle Pfeiffer, Johannes Pflug, Ruprecht Polenz, Christoph Pries, Hans Raidel, Bodo Ramelow, Steffen Reiche, Prof. Dr. Heinz Riesenhuber, Walter Riester, Karin Roth, Peter Rzepka, Anton Schaaf, Axel Schäfer (Bochum), Dr. Annette Schavan, Dr. Andreas Scheuer, Andreas Schmidt (Mülheim), Silvia Schmidt (Eisleben), Ulla Schmidt (Aachen), Heinz Schmitt (Landau), Ingo Schmitt (Berlin), Volker Schneider (Saarbrücken), Swen Schulz (Spandau), Uwe Schummer, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rita Schwarzelühr-Sutter, Wilhelm Josef Sebastian, Horst Seehofer, Marion Seib, Dr. Petra Sitte, Wolfgang Spanier, Frank Spieth, Dieter Steinecke, Ludwig Stiegler, Andreas Storm, Max Straubinger, Dr. Peter Struck, Joachim Stünker, Dr. Kirsten Tackmann, Franz Thönnies, Rüdiger Veit, Volkmar Vogel, Dr. Marlies Volkmer, Kai Wegner, Andreas Weigel, Marcus Weinberg, Petra Weis, Prof. Gert Weisskirchen (Wiesloch), Karl-Georg Wellmann, Lydia Westrich, Dr. Margrit Wetzel, Dr. Dieter Wiefelspütz, Waltraud Wolff, Brigitte Zypries...

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

A. Problem

Herstellung, Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen sind in Deutschland grundsätzlich verboten. Zu Forschungszwecken können bei Vorlage verschiedener Voraussetzungen Einfuhr und Verwendung ausnahmsweise genehmigt werden. Ohne Genehmigung sind Einfuhr und Verwendung in Deutschland strafbar.

Gemäß dem am 25. April 2002 mit großer Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes in Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz – StZG) hat der Bundestag die Einfuhr und die Forschung mit embryonalen Stammzellen unter engen Voraussetzungen zugelassen. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört, dass die menschlichen embryonalen Stammzellen in Übereinstimmung mit der Rechtslage im Herkunftsland dort vor dem 1. Januar 2002 (Stichtag) gewonnen wurden. Weiterhin prüfen die Genehmigungsbehörde (RKI) sowie die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung jedes zur Genehmigung eingereichte Forschungsprojekt dahin gehend, ob es hochrangige Forschungsziele verfolgt, und ob die im Forschungsvorhaben vorgesehenen Fragestellungen so weit wie möglich mit anderen Methoden z.B. im Tierversuch vorgeklärt wurden, und ob der mit dem Forschungsvorhaben angestrebte Erkenntnisgewinn sich voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen lässt. Durch diese Regelung wurde ein schonender Ausgleich zwischen dem Anliegen, Forschung – beispielsweise zum besseren Verständnis zellbiologischer Prozesse – an und mit embryonalen Stammzellen zu betreiben, und den ethischen Bedenken gegen eine verbrauchende Embryonenforschung erzielt.

Seit der Verabschiedung des Gesetzes hat sich die Zahl der vor dem 1. Januar 2002 hergestellten und für die Wissenschaft verfügbaren Zellen erheblich verringert. Dies hat dazu geführt, dass immer weniger Zelllinien für die Forschung in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Begrenzung der Regelungen des Stammzellgesetzes bestehen außerdem erhebliche Unsicherheiten bei den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie in der Rechtswissenschaft.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme deutscher Forscher an internationalen Kooperationen. Ein Strafbarkeitsrisiko entsteht auch dann, wenn der deutsche Wissenschaftler selbst nicht mit embryonalen humanen Stammzellen forscht, sich aber an einem internationalen Forschungsprojekt beteiligt.

Ziel des vorliegenden Änderungsgesetzes ist, unter engen Voraussetzungen Forschung an embryonalen Stammzelllinien in Deutschland und internationale Kooperationen im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2002 zu ermöglichen, ohne dass von Deutschland aus die Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zu diesem Zweck veranlasst wird.

B. Lösung

Der Stichtag wird durch die Änderung des § 4 Abs.2 Nr.1 Buchstabe a StZG einmalig auf den 1. Mai 2007 verschoben und somit an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst, ohne dass die Grundausrichtung des Gesetzes verändert wird. Auf diese Weise bleibt der Schutzmechanismus des Stammzellgesetzes erhalten und es bleibt gewährleistet, dass von Deutschland aus nicht die Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zu diesem Zweck veranlasst wird. Damit wird es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern weiterhin ermöglicht, Forschung mit solchen bereits existierenden Stammzelllinien zu betreiben.

Angesichts der Probleme im Zusammenspiel von Strafrechtsdogmatik und Stammzellgesetz ist durch eine Änderung der §§ 2 und 13 StZG eine Klarstellung des Anwendungsbereichs des Stammzellgesetzes auf das Inland vorzunehmen. Hierdurch werden Unsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite der Regelung des Stammzellgesetzes beseitigt und es wird dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen.

C. Alternativen

Alternativ zu einer einmaligen Verschiebung wäre eine Abschaffung der Stichtagsregelung im § 4 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe a StZG oder die Einführung eines „nachlaufenden“ oder „rollierenden“ Stichtages möglich. Alternativ zur Begrenzung der Reichweite des Stammzellgesetzes auf das Inland wäre möglich, § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB für nicht anwendbar zu erklären.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Für Wirtschaft und Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Die Regelung des Genehmigungsverfahrens an sich bleibt durch das Änderungsgesetz unberührt.

G. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen des Gesetzes

Der Entwurf enthält keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen des Stammzellgesetzes**

Das Stammzellgesetz vom 29. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S.2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die Einfuhr von embryonalen Stammzellen und für die Verwendung von embryonalen Stammzellen, die sich im Inland befinden.“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Mai 2007“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1

1. embryonale Stammzellen einführt oder
2. embryonale Stammzellen, die sich im Inland befinden, verwendet.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des Stichtages)

Der Deutsche Bundestag hat es mit dem am 25. April 2002 mit großer Mehrheit beschlossenen Stammzellgesetz ermöglicht, in engen Grenzen die Forschung mit embryonalen Stammzelllinien in Deutschland durchführen zu können, ohne dass von Seiten der deutschen Forschung die Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zu diesem Zweck veranlasst wird.

Durch den Rückgang der Zahl der für die deutsche Forschung zur Verfügung stehenden humanen embryonalen Zelllinien, die vor dem Stichtag etabliert wurden, besteht nunmehr jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Forschung mit embryonalen Stammzelllinien in Deutschland nicht mehr im bisherigen und intendierten Umfang durchgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass sich inzwischen herausgestellt hat, dass die vor dem 1. Januar 2002 etablierten humanen embryonalen Stammzellen unter suboptimalen Kulturbedingungen kultiviert worden sind, so dass der wissenschaftliche Nutzen dieser Stammzellen als deutlich eingeschränkt angesehen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird eine einmalige Anpassung der Stichtagsregelung vorgenommen. Die Intention der Stichtagsregelung im Stammzellgesetz ist die Vermeidung einer von Deutschland ausgehenden Veranlassung zur Herstellung von menschlichen embryonalen Stammzelllinien durch die Zerstörung von Embryonen. Diese Grundausrichtung des Gesetzes bleibt durch die einmalige Veränderung des Stichtages erhalten. Gleichzeitig werden durch eine Anpassung des Stichtages die Möglichkeiten zur Grundlagenforschung mit embryonalen Stammzellen in Deutschland verbessert. Zu den wichtigen Zielen dieses Forschungszweigs zählt dabei die Generierung von neuen Erkenntnissen über zellbiologische Prozesse, die insbesondere auch der Forschung mit adulten Stammzellen zugute kommen sollen.

Seit Verabschiedung des Stammzellgesetzes wurden international mehrere hundert Stammzelllinien etabliert, die teilweise unter den inzwischen standardisierten Bedingungen isoliert und kultiviert worden sind. Durch eine Verschiebung des Stichtages erhalten deutsche Forscherinnen und Forscher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich Zugang zu diesen Zellen. Des Weiteren lassen sich durch eine Verschiebung des Stichtages die von der Wissenschaft angeführten Probleme durch Patentregelungen sowie durch „Material Transfer Agreements“ deutlich reduzieren.

Der neue Stichtag wird so gewählt, dass er nicht zu weit in die Vergangenheit zurückverlegt wird, da nicht davon auszugehen ist, dass etwa im Vorfeld der Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2007 in der vagen Hoffnung einer Veränderung der Stichtagsregelung des deutschen Stammzellgesetzes „auf Vorrat“ Stammzelllinien durch den Verbrauch menschlicher Embryonen im Ausland für die Forschung in Deutschland hergestellt wurden.

Der Stichtag bleibt auch nach einer Verschiebung ein praktisch wirksames und effektives Mittel zur Steuerung der humanen embryonalen Stammzellforschung in Deutschland und bildet die Basis für einen ethisch breit akzeptierten Umgang mit diesem Forschungsfeld.

Alternative Regelungsvorschläge wie etwa ein „nachlaufender (oder rollierender) Stichtag“ sind im Gegensatz zu einem festen, in der Vergangenheit liegenden Stichtag nicht in gleicher Weise geeignet, der Intention des Stammzellgesetzes Rechnung zu tragen, „zu vermeiden, dass von Deutschland aus eine Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen veranlasst wird“ und könnten diesen Schutzzweck des Gesetzes beeinträchtigen, da bei diesen Regelungsansätzen eine Veranlassung zur Etablierung embryonaler Stammzelllinien für die deutsche Forschung nicht auszuschließen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 (Klarstellung des Geltungsbereichs und der Reichweite der Strafandrohung)

Durch das Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I 1990, 2746) hat der deutsche Gesetzgeber bereits klare Regelungen zum Schutz menschlicher Embryonen getroffen. Unter anderem verbietet das Embryonenschutzgesetz jede von Deutschland ausgehende Anstiftung oder Beihilfe zum Verbrauch menschlicher Embryonen im Ausland.

Das Stammzellgesetz konkretisiert diese Vorgaben für die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzelllinien in Deutschland. Insbesondere in Zusammenhang mit der Strafbarkeitsnorm des § 13 StZG war in der Vergangenheit Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an internationalen Forschungsoperationen entstanden. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit wird nunmehr zum einen in § 2 StZG klargestellt, dass die Geltung des Stammzellgesetzes insgesamt auf das Inland beschränkt ist. Zum anderen wird auch im Straftatbestand des § 13 StZG ausdrücklich bestimmt, dass auch die Strafandrohung – neben der Einfuhr nur die Verwendung von embryonalen Stammzellen erfasst, die sich im Inland befinden.

Durch diese tatbestandliche Begrenzung wird sowohl eine Strafbarkeit wegen Teilnahme als auch wegen mittäterschaftlicher Mitwirkung an der Forschung von im Ausland befindlichen Stammzellen ausgeschlossen. Insbesondere scheidet auch aus, dass dem im Inland Handelnden eine ausländische Handlung als eigene zugerechnet wird, wie dies nach der Rechtsprechung bei mittäterschaftlichem Handeln grundsätzlich möglich wäre. Zudem kommt auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des im Ausland handelnden Amtsträgers oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach § 13 StZG in Verbindung mit § 5 Nr. 12 und 13 StGB nicht mehr in Betracht.

Die Strafbarkeit nach dem Embryonenschutzgesetz für die Mitwirkung an ausländischer verbrauchender Embryonenforschung zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.